

Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen: AHB 2008; BB PHV 2008 (Basis, Komfort oder Premium je nach Produktvariante)

Titel/Vorname/Name

Intern: V-10/99 A 1009

**Besondere Vereinbarungen**

Datum

Vers.-Nr.

**Beginn 12 Uhr**

**Ablauf 12 Uhr**

01.01.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

### Produktvariante

**Pro Domo Basis**

**Pro Domo Komfort**

**Pro Domo Premium**

### Deckungssumme für jedes Personen- und/oder Sachschadenereignis

**5.000.000,- €**

**10.000.000,- €**

**15.000.000,- €**

### versicherter Personenkreis

**Familie**

(Ehe/Lebensgemeinschaft mit Kind(ern),  
Single mit Kind(ern))

**Partner**

(Ehe/Lebensgemeinschaft ohne Kind(er))

**Single**

(alleinstehend ohne Kind(er))

Ich wünsche die Mitversicherung meines nachstehend genannten, mit mir in häuslicher Gemeinschaft lebenden, unverheirateten volljährigen Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und (in der Familien-Deckung) dessen Kinder. **Bei Single-Deckung nicht möglich!**

Herr

Frau

Vorname/Name

Geburtsdatum

### Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers

Eine Selbstbeteiligung (SB) je Schadenfall von 250,- € wird gewünscht (20% Rabatt).

### Jahresbeitrag gemäß Tariftabelle

\_\_\_\_\_ €

\_\_\_\_\_ €

Beitrag \_\_\_\_\_ €

+ 19 % Versicherungssteuer \_\_\_\_\_ €

**Gesamtbeitrag** \_\_\_\_\_ €

**Hinweis:**

Gegenseitige Ansprüche versicherter Personen sind ausgeschlossen.

Firma  Herr  Frau

Intern: V-01/01 1010 Vers.-Nr.

int. Daten VM-Nr. Code

Titel/Vorname/Name

Firma  Herr  Frau

2. Versicherungsnehmer/in; Verwalter/in/Name - c/o Adresse/Name

Straße/Hausnummer

PLZ Ort

Geburtsdatum Beruf E-Mail

Telefonnummer tagsüber – unter der wir Sie anrufen dürfen Telefonnummer privat – unter der wir Sie anrufen dürfen Fax

Mitglied in einem Haus & Grund Verein  ja  nein

Ort Mitgliedsnummer

Ihr/e Ansprechpartner/in

Vorvertrag

Gesellschaft: \_\_\_\_\_ Policennummer: \_\_\_\_\_ Ablauf: \_\_\_\_\_ gekündigt von:  Gesellschaft  mir  
 ungekündigt

Vorschäden (Vorschäden in den letzten 3 Jahren)  keine

Schadendatum: \_\_\_\_\_ Schadenhöhe: \_\_\_\_\_ € Art des Schadens: \_\_\_\_\_  
Schadendatum: \_\_\_\_\_ Schadenhöhe: \_\_\_\_\_ € Art des Schadens: \_\_\_\_\_

Einzugsermächtigung

Die Beiträge sind bis auf Widerruf bei Fälligkeit von meinem Konto einzuziehen.

Bankleitzahl \_\_\_\_\_

Name des Geldinstituts \_\_\_\_\_

Kontonummer \_\_\_\_\_

Bevor Sie den Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die Kundeninformation. Die Kundeninformation beinhaltet u. a. Hinweise auf Ihr Widerrufsrecht, zur vorvertraglichen Anzeigepflicht und zur Datenverarbeitung; sie wird wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Sie erklären mit Ihrer Unterschrift die Kundeninformation zum Inhalt des Antrages.

Bitte ein Kästchen ankreuzen, ansonsten ist der Abschluss des Versicherungsvertrages nicht möglich!

Ja, ich habe das Produktinformationsblatt, die Kundeninformation (einschließlich Widerrufsrecht, Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht, Datenschutzklausel), die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die Satzung und das Merkblatt Datenverarbeitung rechtzeitig vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.

Nein, ich habe das Produktinformationsblatt, die Kundeninformation (einschließlich Widerrufsrecht, Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht, Datenschutzklausel), die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen, die Satzung und das Merkblatt Datenverarbeitung noch nicht erhalten. Bitte senden Sie mir ein konkretes, vollständiges Angebot auf Basis meiner Angaben.

X

Ort, Datum

Unterschrift



## Produktinformationsblatt zur Privathaftpflichtversicherung

### A. ALLGEMEINE PRODUKTINFORMATIONEN

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

#### 1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Privathaftpflichtversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) sowie alle weiteren im Antrag genannten Besonderen Bedingungen (BB PHV 2008 Basis/Komfort/Premium je nach Produktvariante) und Vereinbarungen.

#### 2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die Privathaftpflichtversicherung versichert Sie gegen Schäden aus den Gefahren des täglichen Lebens, für die Sie verantwortlich sind und anderen daher Ersatz leisten müssen. In diesem Zusammenhang regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

##### a) Was wird vom Versicherungsschutz umfasst?

Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Bereiche Ihres Privatlebens. So deckt sie beispielsweise Ihre Haftungsrisiken im Straßenverkehr außerhalb des Kfz, im Sport einschließlich der Schäden durch kleine Wasserfahrzeuge, wie Ruderboote, Kanus, Paddelboote, oder durch kleine zahme Haustiere, soweit sie nicht durch eine Tierhalterhaftpflicht gesondert zu versichern sind. Gleichmaßen sind Sie in Ihrem häuslichen Rahmen geschützt bei Schäden, die von der Wohnung oder dem Haus ausgehen, in dem Sie wohnen – egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind. Dies gilt auch für kleinere Bauvorhaben, bei deren Bautätigkeit entstehende Schäden Sie als Bauherr haften.

Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit. Wer im Urlaub, im Ferienhaus oder während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von bis zu einem Jahr einen Haftpflichtschaden verursacht, ist geschützt. Bei längerer Abwesenheit müssen gegebenenfalls besondere Vereinbarungen mit dem Haftpflichtversicherer getroffen werden.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den BB PHV 2008 Basis/Komfort/Premium.

##### b) Wer ist mitversichert?

Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen Ihres Umfelds erstrecken. So sind zum einen auch die Schäden abgedeckt, die infolge einer Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht über Familienmitglieder oder Personal entstehen. Zum anderen sind aber auch Ihre Familien- und Haushaltsmitglieder unmittelbar mitversichert. So sind zunächst Ehepartner, vertraglich benannte Lebenspartner und Kinder bis zum Abschluss der Berufsausbildung bzw. bis zur Heirat in den Vertrag einbezogen. Gleiches gilt für Ihre Haushalts- und Gartenhilfen oder den Babysitter, sofern sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Schaden verursachen. Der Versicherungsschutz besteht über den Tod hinaus bis zur nächsten Prämienfälligkeit. Zahlt der überlebende Ehepartner die nächste Prämie, wird er automatisch Vertragspartner und führt den bestehenden Versicherungsvertrag weiter. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den BB PHV 2008 Basis/Komfort/Premium. Die Einschränkung des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den Ausführungen in Ziffer 4 dieses Produktinformationsblattes.



## Produktinformationsblatt zur Privathaftpflichtversicherung

### A. ALLGEMEINE PRODUKTINFORMATIONEN FORTSETZUNG

#### 3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlungsweise. Einzelheiten hierzu finden Sie unter Ziffer 2 und in Ihrem Antrag. Beachten Sie aber bitte, dass Sie endgültige Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

In Ihrem Antrag bzw. Angebot sowie in Teil C dieses Produktinformationsblattes finden Sie Informationen darüber, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Sie Ihren Beitrag zahlen müssen. Bitte bezahlen Sie den ersten Beitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir so lange vom Vertrag zurücktreten, wie Sie nicht zahlen. Auch der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag innerhalb einer Frist von mindestens 2 Wochen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz. Auch können wir den Vertrag kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und der Ziffer 9 der beigefügten AHB 2008.

#### 4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen unangemessen hohen Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen, Ihnen gegenüber durch Angehörige bzw. Mitversicherte entstehen oder aus beim Gebrauch eines Kraft-, Luftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht wurden. Es können darüber hinaus auch solche Schäden nicht reguliert werden, die entstehen bei Gefahren aus Betrieb und Beruf oder Gefahren eines Dienstes, Amtes oder einer verantwortlichen Betätigung in einer Vereinigung aller Art sowie Schäden durch ungewöhnliche oder gefährliche Beschäftigung.

**Diese Aufzählung ist nicht abschließend.** Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte den BB PHV 2008 Basis/Komfort/Premium und Ziffer 7 der beigefügten AHB 2008.

#### Welche Verpflichtungen haben Sie ...

##### 5. ... bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 23 der beigefügten AHB 2008.

##### 6. ... während der Laufzeit des Vertrages und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Immer einmal im Jahr bekommen Sie Gelegenheit, mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind. So kann der Versicherungsschutz den zwischenzeitlichen Veränderungen angepasst werden. Eine Aufforderung dazu kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Auch ist es denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefahrdrohender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist.



## Produktinformationsblatt zur Privathaftpflichtversicherung

### A. ALLGEMEINE PRODUKTINFORMATIONEN FORTSETZUNG

Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 13.1 und 24 der beigefügten AHB 2008.

#### 7. ... wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Vor allem muss uns jeder Versicherungsfall unverzüglich angezeigt werden, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst auch die Übermittlung angeforderter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt und die Kosten übernommen, wobei Sie dem eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 25 und 26 der beigefügten AHB 2008.

#### 8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Den bei Erteilung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Angebot. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 8 und 26 der beigefügten AHB 2008.

#### 9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte beispielsweise durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland – oder durch Eintritt des Versicherungsfalles ergeben. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 18 bis 21 der beigefügten AHB 2008.



## Produktinformationsblatt zur Privathaftpflichtversicherung

### B. LEISTUNGSÜBERSICHT

- \*VN = Versicherungsnehmer
- \*\*EFH = Einfamilienhaus
- \*\*\*WEG = Wohnungseigentümergeinschaft
- \*\*\*\*ETW = Eigentumswohnung

Pro Domo Basis	Pro Domo Komfort	Pro Domo Premium	Leistungsbeschreibung
✓	✓	✓	aktive Teilnahme als Privatperson an Radrennen
✓	✓	✓	Photovoltaikanlagen (Einspeisung von Strom)
✓	100.000 €	100.000 €	Umweltschäden (1.000 € SB)
✓	50.000 €	50.000 €	Ansprüche aus Diskriminierung (250 € SB)
✓	30.000 €	30.000 €	Schlüsselverlustrisiko fremder beruflicher Schlüssel (250 € SB)
✓	30.000 €	30.000 €	Gefälligkeitschäden/unentgeltliche Hilfeleistung (250 € SB)
✓	10.000 €	10.000 €	Geliehene, gemietete und gepachtete Sachen (250 € SB)
✓	✓	✓	Ehrenamtliche Tätigkeit/vormundschaftlich bestellte Betreuung
✓	✓	✓	Vermietung Ferienwohnung/-haus innerhalb Europas
✓	✓	✓	Pflegebedürftige, psychisch erkrankte, seelisch oder körperlich behinderte Kinder
✓	✓	✓	Vorübergehend im Haushalt lebende Minderjährige (z.B. Enkel)
✓	✓	✓	Eltern und Großeltern des VN*, auch wenn sie in Pflegeeinrichtungen leben
✓	50.000 €	50.000 €	Kaution bei Schäden im europäischen Ausland
✓	✓	✓	Halter oder Hüter von Blindenhunden/Behindertenbegleitenden
✓	10.000 €	10.000 €	Beschädigung von Inventar in Ferienunterkünften (250 € SB)
✓	✓	✓	Rechtliche Unterstützung (Erstberatung) in Schadenfällen
✓	✓	✓	Besondere Unterstützung in Konfliktsituationen (Mediation)
✓	✓	✓	Forderungsausfall-Dekung (2.000 € SB)
7.500 €	30.000 €	30.000 €	Schlüsselverlustrisiko fremder privater Wohnungsschlüssel (250 € SB)
✓	✓	✓	Gebrauch von Elektrofahrzeugen
✓	✓	✓	Tätigkeit als Tageseltern (auch gegen Entgelt) bis max. 6 Kinder
500 m <sup>2</sup>	1.500 m <sup>2</sup>	1.500 m <sup>2</sup>	Unbebautes Grundstück bis
✓	✓	✓	persönliche, gesetzliche Haftpflicht von Bauhilfern
1 ETW****	unbegrenzt	unbegrenzt	Vermietung von Eigentumswohnungen im Inland
✓	✓	✓	Selbst genutztes Wohnhaus des VN* mit max. 4 Wohneinheiten
✓	✓	✓	Photovoltaikanlagen (Verkehrssicherungspflicht)
5.000 l	10.000 l	10.000 l	Gewässerschadenrisiko eines Keller-Öltanks bis Fassungsvermögen
10.000 €	15.000 €	15.000 €	Schäden durch nicht deliktfähige Kinder (150 € SB)
✓	✓	✓	Vorübergehend im Haushalt eingegliederte Personen (z.B. Au-pair, Austausch)
✓	✓	✓	In häuslicher Gemeinschaft lebender alleinstehender Verwandter des VN*
✓	✓	✓	Vorsorgeversicherung für ausscheidende Personen
✓	✓	✓	Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung
3.000.000 €	3.000.000 €	3.000.000 €	Privater Besitz von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen
✓	✓	✓	Ausübung von Sport (ausgenommen Jagd)
✓	✓	✓	Reiten fremder Pferde oder Fahrten fremder Fuhrwerke
✓	✓	✓	Halter/Hüter von zahmen Haustieren, Hüten fremder Hunde
bis 1 Jahr	bis 3 Jahre	bis 3 Jahre	Auslandsaufenthalt außerhalb Europas
bis 1 Jahr	unbegrenzt	unbegrenzt	Auslandsaufenthalt innerhalb Europas
✓	✓	✓	Künftige Bedingungsverbesserungen gelten automatisch
✓	✓	✓	Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen
✓	✓	✓	Besitz- und Gebr. von Fahrrädern, Wind- u. Kitesurfbrettern, Wassersportfahrz. (ohne eigene Segelboote u. Fahrz. m. Motor), ferngel. Motorfahrz., Flugmodellen bis 5 kg
3.000.000 €	3.000.000 €	3.000.000 €	Vorsorgeversicherung bei Eintritt neuer Risiken
50.000 €	max. Deckungss.	max. Deckungss.	Vermögensschäden
✓	✓	✓	Prüfung d. Haftpflichtfrage u. Abwehr unber. Ansprüche (Rechtsschutzfunktion)
✓	✓	✓	Teilnahme an Betriebspraktika bzw. fachpraktischem Unterricht
✓	✓	✓	Abwasserschäden, Kleingebinde
50.000 €	100.000 €	250.000 €	Bauherren-Risiko (max. 50% Eigenleistung) bis Bausummenhöhe
300.000 €	✓	✓	Mietsachschäden
✓	✓	✓	Ansprüche einer WEG*** gegen den VN* als Sondereigentümer
✓	✓	✓	Streu- und Reinigungspflicht
✓	✓	✓	Vermietung von bis zu 3 einzelnen Wohnräumen
✓	✓	✓	Wochenendhaus/Schrebergarten
✓	✓	✓	Schäden aus nachbarrechtlicher Haftung
✓	✓	✓	Gemeinschaftsflächen zum EFH** gehörend
✓	✓	✓	Selbst genutztes Einfamilienhaus, selbst bewohnte ETW****
✓	✓	✓	Geistig behinderte Kinder
✓	✓	✓	Hausangestellte des Versicherungsnehmers
✓	✓	✓	Automatische Weiterversicherung des Ehegatten bei Tod des VN*
✓	✓	✓	Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern
✓	✓	✓	Aufsichtspflicht über eigene Kinder
✓	✓	✓	Unverh. minderj. und vollj. Kinder während der beruflichen Erstausbildung, der Ableistung des Wehrdienstes, der Wartezeit auf Ausbildungsplatz/Wehrdienst und des freiwilligen sozialen Jahres
✓	✓	✓	Nicht ehelicher Lebenspartner des VN* (sofern beantragt)
✓	✓	✓	Ehegatte/Lebenspartner des Versicherungsnehmers einschl. Kinder

Der besseren Übersicht wegen erfolgt die Aufzählung der Leistungsübersichten, in allen Deckungsvergleichen, teilweise nur stichwortartig. Für den Versicherungsschutz ist der genaue Text der Vertragsunterlagen maßgebend.  
Stand 11/10



## Produktinformationsblatt zur Privathaftpflichtversicherung

### C. TARIFINFORMATIONEN

Ohne Selbstbeteiligung		Pro Domo Basis	Pro Domo Komfort	Pro Domo Premium
5,0 Mio €	Single	37,90 €	44,56 €	66,55 €
	Partner	42,45 €	49,90 €	74,55 €
	Familie	46,69 €	54,89 €	82,00 €
10,0 Mio €	Single	44,25 €	51,45 €	78,30 €
	Partner	49,57 €	57,62 €	87,70 €
	Familie	54,52 €	63,38 €	96,47 €
15,0 Mio €	Single	54,77 €	59,74 €	87,05 €
	Partner	61,35 €	66,91 €	97,50 €
	Familie	67,48 €	73,60 €	107,25 €

Mit 250,- € Selbstbeteiligung		Basis	Komfort	Premium
5,0 Mio €	Single	30,32 €	35,64 €	53,24 €
	Partner	33,95 €	39,92 €	59,64 €
	Familie	37,35 €	43,91 €	65,60 €
10,0 Mio €	Single	35,40 €	41,16 €	62,64 €
	Partner	39,65 €	46,09 €	70,16 €
	Familie	43,61 €	50,71 €	77,17 €
15,0 Mio €	Single	43,82 €	47,79 €	69,64 €
	Partner	49,07 €	53,52 €	78,00 €
	Familie	53,99 €	58,88 €	85,80 €

Jahresnettobeiträge zzgl. Versicherungssteuer

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und die dem gewünschten Deckungsumfang entsprechenden Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung.

**Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern. Vielleicht sind noch Fragen offen geblieben, die Sie persönlich betreffen. Bitte sprechen Sie hierüber mit Ihrem Versicherungsfachmann, der Sie gerne beraten wird.**







# Grundeigentümer Versicherung VVaG

## Kundeninformation

Nachfolgend wollen wir Ihnen wesentliche Informationen zum Vertragsverhältnis geben, die für alle bei uns abgeschlossenen Verträge von Bedeutung sind. Da es sich um einen Überblick handelt, sind die Regelungen nicht abschließend. Bitte beachten Sie daher auch die benannten Verweise.

### 1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

**Grundeigentümer-Versicherung  
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
(nachfolgende Abkürzung „GEV“)  
Große Bäckerstr. 7  
20095 Hamburg**

Firmensitz: Hamburg  
Handelsregister Amtsgericht Hamburg; B 13 103  
Vorstand: Heinz Walter Berens (Vors.), Rüdiger Buyten  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Peter Landmann  
Homepage: [www.grundvers.de](http://www.grundvers.de)  
Mail-Adresse: [info@grundvers.de](mailto:info@grundvers.de)  
Tel. 040-3766 3766  
Fax 040-3766 3300  
Bankverbindung:  
Deutsche Bank AG BLZ 200 700 00 Konto 0 304 220

### 2. Eine Vertretung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist nicht vorhanden.

### 3. Ladungsfähige Anschrift und gesetzliche Vertretung

Die GEV wird vertreten durch den Vorstand unter der o. g. Anschrift (Ziff. 1).

### 4. Aufsichtsbehörde

Die GEV betreibt vorwiegend Erstversicherungsgeschäft im Inland. Weitere Geschäftsbereiche sind in der Satzung ausgewiesen.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Sektor Versicherungsaufsicht - Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn

### 5. Regelungen zum Garantiefonds sind nicht anzuwenden.

### 6. Merkmale der Versicherungsleistung:

Die für Ihren Vertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und weiteren Vereinbarungen (u. a. Satzung, Merkblatt zur Datenverarbeitung) sind in unserem Angebot und/oder dem Versicherungsschein genau benannt. Bitte prüfen Sie, ob diese Unterlagen vollständig dem Angebot angeheftet sind und Sie somit rechtzeitig davon Kenntnis nehmen konnten. Die Versicherungsleistung ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den weiter genannten Vertragsbestimmungen. Einen Überblick über die Vertragsleistung finden Sie zu jedem Produkt im Produktinformationsblatt. Jedes genannte Dokument und weitere Informationen können Sie auf unserer Homepage einsehen und dort herunterladen. Sofern im Versicherungsschein vom Antrag abgewichen wurde, ist dies durch Hervorhebung kenntlich gemacht worden. Die Abweichungen gelten als genehmigt, wenn ihnen nicht binnen eines Monats ab Zugang des Versicherungsscheines in Textform unter der in Ziff. 1 benannten Anschrift der GEV widersprochen wird.

### 7. Gesamtpreis der Versicherung:

Den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile entnehmen Sie bitte unserem

Angebot und der Tariffinformation sowie später dem Versicherungsschein.

### 8. Zusätzlich anfallende Kosten:

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben – außer Mahngebühren sowie Kosten bei Nicht-einlösung im Rahmen eines Lastschriftverfahrens. Sofern Zusatzleistungen außerhalb der normalen Vertragsverwaltung in Anspruch genommen werden, richten sich die Gebühren nach der jeweils aktuellen Gebührentabelle. Die Gebührentabelle kann auf der Homepage eingesehen und heruntergeladen werden.

### 9. Prämie:

Der im Versicherungsschein ausgewiesene erste Beitrag ist unverzüglich nach Ablauf der Widerrufsfrist gem. Ziff. 13 zu zahlen. Bei Lastschrifteinzug ziehen wir den Betrag erst nach dieser Frist ein.

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Beitragszahlung, weil die GEV im Falle eines Zahlungsverzuges nach § 37 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zum Rücktritt berechtigt und im Versicherungsfall leistungsfrei sein kann.

Wegen der weiteren Einzelheiten zur Prämienzahlung lesen Sie bitte die Regelung im Gesetz und in den Vertragsbedingungen. Die Lastschriftermächtigung wird mit Antragsunterzeichnung erklärt, wenn dort die Kontodaten vollständig eingetragen sind. Abweichende Erklärungen sind in einer gesonderten Lastschriftermächtigung vorzunehmen.

### 10. Gültigkeitsdauer von Angeboten:

Soweit im Angebot oder den Vertragsbestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist, halten wir uns für höchstens 3 Monate an ein Angebot gebunden.

### 11. Risikohinweise für Finanzdienstleistungen

Bitte beachten Sie bei Produkten mit Finanzdienstleistungen, dass diese wegen der speziellen Risikogestaltung marktüblichen Schwankungen unterliegen, auf die die GEV keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge sind daher kein Indikator für künftige Erträge. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Produktinformationsblatt.

### 12. Zustandekommen des Vertrages:

Der Versicherungsvertrag kommt durch Übersendung eines Versicherungsscheines mit dem Inhalt des Versicherungsscheines nach schriftlicher Antragstellung (Antragsmodell) zustande. Alternativ kann der Vertrag durch Ihre Vertragsannahmeerklärung nach Erhalt eines Angebotes des Versicherers mit dem Inhalt des Versicherungsscheines (Invitatiomodell) geschlossen werden. Die Vertragsinformationen nach § 7 VVG müssen jeweils rechtzeitig vor Vertragserklärung vorliegen, falls darauf nicht ausdrücklich verzichtet wurde.

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines (rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags nach Ziff. 9), jedoch nicht vor dem darin benannten Vertragsbeginn. Wird der erste Beitrag erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, dann aber unverzüglich gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem benannten Vertragsbeginn. Sollte aufgrund einer Gesetzesänderung oder Änderung der Rechtsprechung eine Anpassung der Vertragsbedingungen erforderlich werden, wird diese wirksam, wenn Sie den Vertrag nach Zugang des begründeten Änderungsvorschlages des Versiche-

ers durch Prämienfortzahlung oder durch die widerspruchslöse Hinnahme der Belastung Ihres Kontos durch Lastschrift auf Grund einer Einzugsermächtigung einverständlich fortsetzen. Voraussetzung ist, dass die Änderung für Sie zumutbar ist, Sie auf die Rechtswirkung ausdrücklich vorher hingewiesen und Ihnen das Recht zum Widerspruch eingeräumt wurden.

### 13. Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Diese Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die GEV (Anschrift siehe Ziff. 1).

#### Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

### 14. Laufzeit:

Über die Laufzeit des Vertrages gibt Ihnen unser Angebot bzw. der Versicherungsschein Auskunft.

### 15. Vertragsbeendigung:

Der Vertrag ist zunächst für die dokumentierte Zeit abgeschlossen. Das Versicherungsverhältnis verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung in Textform zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Abweichende Regelungen können sich aus den Vertragsbedingungen zu den einzelnen Produkten ergeben (siehe Produktinformationsblatt).

### 16. entfällt

### 17. Anwendbares Recht, zuständiges Gericht:

Auf die vorvertragliche Beziehung und den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung. Für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag sind örtlich sowohl die Gerichte in Hamburg als auch die Gerichte an Ihrem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Für Klagen gegen Sie sind nur die Gerichte an Ihrem Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig. Gemäß § 215 Abs. 3 VVG kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

### 18. Vertragssprache:

Für den Vertrag einschließlich Vorabinformationen und für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages kommt die deutsche Sprache zur Anwendung.

### 19. Beschwerdeverfahren:

Im Falle einer Reklamation können Sie sich an den zuständigen Abteilungsleiter oder den Vorstand der GEV wenden und eine kostenfreie Überprüfung veranlassen. Sie erhalten innerhalb von 14 Tagen eine schriftliche Stellungnahme, falls nicht abgeholfen werden kann.

Die GEV bietet auf ihrer Homepage weitere Schlichtungsmöglichkeiten an. Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.

Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung von uns einmal nicht einverstanden sein sollten. Sie müssten die Beschwerde innerhalb von acht Wochen ab Erhalt unserer Entscheidung dort einreichen. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 0800-36 96 000, Fax: 0800-36 99 000

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

### 20. Beschwerden bei der Aufsichtsbehörde:

Neben den in Ziff. 19 genannten Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren besteht auch die Möglichkeit der Beschwerde bei der unter Ziff. 4 genannten Aufsichtsbehörde.

### 21. Anzeige- und Mitteilungspflichten:

Bitte beantworten Sie die Fragen in Antrags- und weiteren Vertrags- und Schadenformularen vollständig und richtig. Striche, sonstige Zeichen oder Nichtbeantwortung gelten als Verneinung. Die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht sowie weiterer Obliegenheiten kann den Versicherer berechtigen, (je nach Verschulden) vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit des Versicherers (auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle) führen kann.

Bitte beachten Sie dazu auch die Regelungen in den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen.

Allgemeine Vertragsinformationen können über die offizielle Homepage der GEV bekannt gegeben oder zum Download bereit gestellt werden. Über wesentliche Veröffentlichungen informiert die GEV gesondert. Die GEV hält auf ihrer Homepage die aktuellen allgemeinen Vertragsregelungen und Informationen zur Einsicht bereit und stellt auf Anforderung – ggf. gegen Gebühr – Abschriften zur Verfügung.

### 22. Besondere Vereinbarungen:

Der Versicherungsnehmer wird mit dem Abschluss des Vertrages Mitglied der Grundeigentümer-Versicherung VVaG.

Nebenabreden und Deckungszusagen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Grundeigentümer-Versicherung VVaG wirksam.

### 23. Datenschutzklausel:

Mit dem Vertragsschluss willigen Sie auch in die für die Vertragsverwaltung und Schadenbearbeitung notwendige Speicherung und Übermittlung der überlassenen Personen- und Sachdaten ein. Einzelheiten dazu und zu Ihren gesetzlichen Rechten sind im Merkblatt zur Datenverarbeitung geregelt.

### 24. Originalunterlagen:

Die eingereichten Unterlagen archivieren wir elektronisch und vernichten deshalb die Originalbelege spätestens 8 Wochen nach Einsendung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zur Vorlage beim Finanzamt kann eine Bestätigung erteilt werden, die die Übereinstimmung des gespeicherten Dokumentes mit dem vorgelegten Original erklärt.



# Grundeeigentümer Versicherung WVaG

## Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008)

### Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

### Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Beitragsregulierung
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 15 Beitragsangleichung

### Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 16 Dauer und Ende des Vertrages
- 17 Wegfall des versicherten Risikos
- 18 Kündigung nach Beitragsangleichung
- 19 Kündigung nach Versicherungsfall
- 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 22 Mehrfachversicherung

### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

### Weitere Bestimmungen

- 27 Mitversicherte Personen
- 28 Abtretungsverbot
- 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
- 30 Verjährung
- 31 Zuständiges Gericht
- 32 Anzuwendendes Recht

### Umfang des Versicherungsschutzes

#### 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
  - (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
  - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
  - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
  - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
  - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
  - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

#### 2 Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Verein-

barung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

#### 3 Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
  - (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
  - (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
  - (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.
- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

#### 4 Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
  - (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb

eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von 250.000,- € für Personenschäden und 75.000,- € für Sachschäden und – soweit vereinbart – 25.000,- € für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

## 5 Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

## 6 Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssum-

men begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muß, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

## 7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

**zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:**

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
  - (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
  - (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
  - (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

**zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:**

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der

Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

- 7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungs-gesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungs-gesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- 7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken

oder

- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
  - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
  - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
  - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,

- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
  - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
  - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
  - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
  - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

## Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

### 8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

### 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.  
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolgen der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

### 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.  
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.  
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der

Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.  
Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemessenen Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

### 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

### 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

### 13 Beitragsregulierung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

#### 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

#### 15 Beitragsangleichung

- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

### Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

#### 16 Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

#### 17 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

#### 18 Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

#### 19 Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
  - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

#### 20 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.
- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
  - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Schriftform gekündigt werden.
- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
  - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

## 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## 22 Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

## Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

### 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

#### 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

#### 23.2 Rücktritt

- (1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- (2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- (3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

#### 23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 24 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.



## 25 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

## 26 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

### Weitere Bestimmungen

## 27 Mitversicherte Person

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

## 28 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

## 29 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.

## 30 Verjährung

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

## 31 Zuständiges Gericht

- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 31.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

## 32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.





# Grundeigentümer Versicherung VVaG

## Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – Pro Domo Basis (BB PHV 2008 Basis)

Die folgenden Erweiterungen des Versicherungsschutzes gelten nachrangig, soweit der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person Leistungen bereits aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Soweit nicht im Versicherungsvertrag etwas anderes vereinbart wurde, gilt Folgendes:

### 1. Privathaftpflicht

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

**Privatperson** und

nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
- (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3 als Inhaber
  - (1) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
  - (2) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses, sowie als Miteigentümer der zu einem Einfamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen;
  - (3) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens; Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht
    - aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
    - aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen. Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB 2008);
    - als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) bis zu einer Bausumme von 50.000,- € je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB 2008);
    - als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
    - der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
- 1.4 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern;
- 1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagd-

liche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

- 1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 1.7 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.  
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
  - (1) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
  - (2) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
  - (3) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.  
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden;
- 1.8 aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität;
- 1.9 aus der Teilnahme an Betriebspraktika und Ferienjobs. Der Ausschluss gemäß Ziff. 1 dieser Bedingungen (Gefahren eines Betriebes oder Berufes) bleibt bestehen;

### 2. Haftpflicht für Familie und Haushalt

Mitversichert ist

- 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht
  - (1) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners\* des Versicherungsnehmers,
  - (2) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Während einer Wartezeit/Arbeitslosigkeit von bis zu einem Jahr zwischen Schulabschluss und Beginn einer Ausbildung oder eines Wehrdienstes bleibt der Versicherungsschutz bestehen;
  - (3) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
  - (4) im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen – der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und

- dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. 2.1 (2) und (3):
- a) Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.
  - b) Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden.
  - c) Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.
  - d) Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.
  - e) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 4.4 sinngemäß.

2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

### 3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- (1) a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- d) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hierfür gilt: Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB 2008 und in Ziff. 4.3 (1) AHB 2008. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;

- (2) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
  - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
  - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
- (3) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der durch diesen Vertrag privathaftpflichtversicherten Personen aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von Kite- und Windsurfbrettern. Mitversichert ist auch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
- (4) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

### 4. Deckungserweiterungen

#### 4.1 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

- (1) Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
  - a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
  - b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
    - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
    - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
  - c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 4.1 (1) a) bis 4.1 (1) c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB 2008 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- (2) Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme 3.000.000,- €. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB 2008 stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
  - auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziff. 6.3 AHB 2008 wird gestrichen.
- (3) Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2008 – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- (4) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
  - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - Betrieb von Datenbanken.
- (5) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
  - a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
    - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
    - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
  - b) die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandt, vom Empfänger ungewollt elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;
- c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

#### 4.2 Auslandschäden

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr gilt:

- (1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- (2) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gem. Ziff. 1.3 (1) bis (3).
- (3) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 4.3 Schäden an gemieteten Räumen

- (1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
  - a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
  - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
  - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
  - d) Schäden infolge von Schimmelbildung.
- (3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.
- (4) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 300.000,- €.

#### 4.4 Fortbestehen des Vertrages

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner\* des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner\* eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

#### 4.5 Vorsorgeversicherung

In Erweiterung von Ziff. 4.2 AHB 2008 gelten für die Vorsorgeversicherung die Deckungssummen von 3.000.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden, sowie 50.000,- € für Vermögensschäden.

### 5. Mitversicherung von Vermögensschäden

- 5.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB 2008 wegen Versicherungsfällen, die während der

Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

- 5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
  - (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
  - (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
  - (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
  - (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
  - (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
  - (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
  - (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
  - (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
  - (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
  - (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
  - (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

### 6. Leistungsgarantie und Geltung von Leistungsverbesserungen

- (1) Der Versicherer garantiert, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.
- (2) In die Allgemeinen Vertragsbedingungen oder die Besonderen Bedingungen für das jeweilige Produkt aufgenommene spätere Leistungsverbesserungen gelten automatisch für den Bestand, sofern die Leistungserweiterung nicht mit einer Beitragserhöhung verbunden war. Sofern sich der Kunde unter Angabe einer aktuellen E-Mail-Adresse für den Newsletter des Versicherers hat registrieren lassen, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer über Leistungsänderungen aktuell informieren.

### 7. Gewässerschäden (außer Anlagenrisiko)

(Gilt also z. B. nicht für Heizöltanks.)

#### 7.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch einen besonderen Vertrag gewährt). Mitversichert ist dabei die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Kleingebinden bis 50 l/kg je Einzelbinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bis 250 l/kg;

## 7.2 Rettungskosten

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

## 7.3 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Terror, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

## 8. Besondere Vertragsformen

### 8.1 Single-Versicherung

Sofern ein Single-Tarif vereinbart ist, gilt Folgendes:

- (1) Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson.
- (2) Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß Ziffer 1.1, 2.1 und 4.4 haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
- (3) Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziffer 3.1 (2) und 13 AHB 2008.

### 8.2 Partner-Versicherung

Sofern ein Partner-Tarif vereinbart ist, gilt Folgendes:

- (1) Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners\* oder des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- (2) Die Bestimmungen über weitere mitversicherte Personen gemäß Ziffer 1.1, 2.1 (2) bis (3) und 2.1 (4) (in Bezug auf die Kinder des Partners) haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
- (3) Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziffer 3.1 (2) und 13 AHB 2008.

\* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

\*\* Europa bedeutet: Europa im geografischen Sinn (zuzüglich Kanarische Inseln, Azoren, Madeira).

\*\*\* Die genannten Selbstbehalte werden neben anderen vertraglichen Selbstbehalten angewandt.



# Grundeigentümer Versicherung VVaG

## Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – Pro Domo Komfort (BB PHV 2008 Komfort)

Die folgenden Erweiterungen des Versicherungsschutzes gelten nachrangig, soweit der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person Leistungen bereits aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Soweit nicht im Versicherungsvertrag etwas anderes vereinbart wurde, gilt Folgendes:

### 1. Privathaftpflicht

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

**Privatperson** und

nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
- (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3 als Inhaber
  - (1) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
  - (2) eines im Inland gelegenen 1–4-Familienhauses ohne Gewerbebetriebe sowie als Miteigentümer der zu einem 1–4-Familienhaus ohne Gewerbebetriebe gehörenden Gemeinschaftsanlagen;
  - (3) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens;
  - (4) eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstückes bis zu einer Gesamtfläche von 500 m<sup>2</sup>.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen. Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB 2008);
- aus der Vermietung von nicht mehr als drei Wohnungen (sowie der dazugehörigen Garagen) in einem 1–4-Familienhaus, in dem der Versicherungsnehmer selbst eine Wohnung bewohnt;
- aus der Vermietung einer im Inland gelegenen Wohnung (Eigentumswohnung, Ferienwohnung). Die Regelungen in Ziff. 1.3 (1) Sätze 2 und 3 gelten analog;
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neu-

bauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000,- € je Bauvorhaben. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben sind. Dabei kann ein Teil der Bauarbeiten bis zu 50 % der Bausumme in Eigenleistung durchgeführt werden. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten und ordnungsgemäß zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldeten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche dieser Personen gegen die nach Ziff. 2 versicherten Personen sind abweichend von Ziff. 7.5 AHB 2008 mitversichert. Ausgeschlossen sind Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse. Bis zu einer Bausumme von 50.000,- € besteht auch Versicherungsschutz, wenn die Bauarbeiten in eigener Regie durchgeführt werden. Wenn eine der vorgenannten Bausummen überschritten wird, entfällt die entsprechende Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB 2008);

- als Inhaber einer Photovoltaikanlage auf einer der unter (1) bis (3) genannten Immobilien bezüglich den daraus erwachsenden Verkehrssicherungspflichten. Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit der Einspeisung des Solarstroms in das Stromnetz;
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
- 1.4 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern, auch nicht-versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern;
- 1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 1.7 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- (1) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde;
- (2) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde;
- (3) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken;
- (4) als Halter von Blinden- und Behindertenbegleithunden, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden;

- 1.8 als Tagesmutter/Tageseltern. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern), aus der Beaufsichtigung von bis zu sechs zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich dabei um eine

berufliche Tätigkeit handelt.

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangen die versicherte Person oder das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB 2008 – auch Haftpflichtansprüche

- der Tageskinder untereinander (sofern es sich nicht um Geschwister handelt)
- sowie der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden;

1.9 aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität;

1.10 aus der Teilnahme an Betriebspraktika und Ferienjobs. Der Ausschluss gemäß Ziff. 1 dieser Bedingungen (Gefahren eines Betriebes oder Berufes) bleibt bestehen.

## 2. Haftpflicht für Familie und Haushalt

Mitversichert ist

2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- (1) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners\* des Versicherungsnehmers;
- (2) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Während einer Wartezeit/Arbeitslosigkeit von bis zu einem Jahr zwischen Schulabschluss und Beginn einer Ausbildung oder eines Wehrdienstes bleibt der Versicherungsschutz bestehen;
- (3) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung;
- (4) aller unverheirateten und alleinstehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Verwandten des Versicherungsnehmers oder (Ehe-)Partners, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort polizeilich gemeldet sind. Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden;
- (5) der minderjährigen Personen, die sich vorübergehend – längstens ein Jahr – im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z. B. Au-pair, Austauschschüler), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;
- (6) im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen – der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. 2.1 (2) und (3):
  - a) Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

b) Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden.

c) Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

d) Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

e) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 4.5 sinngemäß.

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Ziff. (1) bis (6), weil

- der Versicherungsnehmer verstorben ist,
  - die Ehe rechtskräftig geschieden wurde,
  - die häusliche Gemeinschaft beendet wurde
- oder
- Kinder volljährig wurden, geheiratet oder ihre Ausbildung beendet haben,

so besteht Nachversicherungsschutz bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der Grundeigentümer-Versicherung VVaG beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend;

2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

2.3 als besondere Leistung für Schäden durch mitversicherte, jedoch nicht deliktfähige Kinder: Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Kindern nach § 828 Absatz 1 und 2 BGB berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt 10.000,- € je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150,- € selbst zu tragen.\*\*\*

## 3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- (1) a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- d) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Hierfür gilt: Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB 2008 und in Ziff. 4.3 (1) AHB 2008. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer



- gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;
- (2) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
    - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
    - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
  - (3) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der durch diesen Vertrag privathaftpflichtversicherten Personen aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von Kite- und Windsurfbrettern. Mitversichert ist auch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
  - (4) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

#### 4. Deckungserweiterungen

##### 4.1 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

- (1) Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um
  - a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
  - b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
    - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
    - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
  - c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 4.1 (1) a) bis 4.1 (1) c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB 2008 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- (2) Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme 3.000.000,- €. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB 2008 stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
  - auf derselben Ursache,
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziff. 6.3 AHB 2008 wird gestrichen.
- (3) Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2008 – für Versicherungsfälle im

Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

- (4) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
  - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - Betrieb von Datenbanken.
- (5) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
  - a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
    - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/ Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
    - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
  - b) die in engem Zusammenhang stehen mit
    - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
    - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;
  - c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

##### 4.2 Auslandsschäden

- (1) Für unbegrenzte Auslandsaufenthalte innerhalb Europas\*\* und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu drei Jahren gilt:
  - a) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
  - b) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gem. Ziff. 1.3 (1) bis (3).
  - c) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer bei einem nach diesem Vertrag gedeckten Versicherungsfall innerhalb Europas\*\* durch behördliche Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen auf Grund seiner gesetzlichen Haftpflicht, mit Ausnahme von Verkehrsdelikten, die durch Kraftfahrzeuge verursacht werden, zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 20.000,- € zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzleistung angerechnet. Ist die Kautions höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautions verfallen ist. Die Regelung gemäß (1) c) gilt analog.

#### 4.3 Schäden an gemieteten Räumen

- (1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
  - a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
  - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
  - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
  - d) Schäden infolge von Schimmelbildung.
- (3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.

#### 4.4 Schäden an Inventar in Ferienunterkünften

- (1) Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2. AHB 2008 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von Inventar in zu privaten Zwecken gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern.
- (2) Ausgeschlossen bleiben:
  - a) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
  - b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
  - c) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
  - d) Vermögensfolgeschäden;
  - e) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- (3) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 5.000,- € je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250,- € selbst zu tragen.\*\*\*

#### 4.5 Fortbestehen des Vertrages

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner\* des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner\* eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

#### 4.6 Schlüsselverlustrisiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2008 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandeln von fremden, privaten Haus- und Wohnungsschlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für die vorübergehenden Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben

- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;

- bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschaden). Die Leistungspflicht erstreckt sich auch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 7.500,- € je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250,- € selbst zu tragen.\*\*\*

#### 4.7 Mitversicherung von Forderungsausfallschäden

- (1) Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Versicherungsdauer von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.
- (2) Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem deutschen Gericht oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar in Deutschland erwirkt hat und die Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass
  - entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat
  - oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.
- (3) Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme, sofern nicht im Versicherungsvertrag eine gesonderte Summenbeschränkung vereinbart ist. Von jeder Entschädigung wird zusätzlich ein Selbstbehalt von 2.000,- € abgezogen.\*\*\* Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. In Höhe des Selbstbehaltes wird der Anspruch auf die versicherte Person rückübertragen. Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche entsprechend § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Versicherer abzutreten. § 86 VVG (gesetzlicher Forderungsübergang) lautet:
  - (1) *Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.*
  - (2) *Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspre-*

chenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorwiegend verursacht.

- (4) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Verträge an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

#### 4.8 Vorsorgeversicherung

In Erweiterung von Ziff. 4.2 AHB 2008 gelten für die Vorsorgeversicherung die Deckungssummen von 3.000.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 100.000,- € für Vermögensschäden.

#### 4.9 Rechtsberatung

Der Versicherer gewährt in Schadenfällen eine rechtliche Erstberatung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt. Die Beratung erfolgt auf telefonischem Weg oder über elektronische Medien (E-Mail, Internet) und ist beschränkt auf eine Dauer von höchstens einer halben Stunde. Der Beratungsgegenstand erstreckt sich auf Rechtsfragen, die sich aus dem Besitz oder Eigentum an Gebäuden oder Grundstücken ergeben (insbesondere dem Miet-, Bau- oder Nachbarschaftsrecht), mit Ausnahme der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbst.

Zur Durchführung der Beratung übermittelt der Versicherungsnehmer die für den Sachverhalt bedeutsamen Informationen telefonisch oder elektronisch vorab an den Versicherer.

#### 4.10 Mediation

Der Versicherer gewährt in Konfliktsituationen, die aus Anlass eines Schadenfalles aus dem Besitz oder Eigentum an Gebäuden und Grundstücken entstehen, Unterstützung zur Beilegung des Konfliktes durch kostenlose Durchführung eines Mediationstermines. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die schriftliche Bereitschaft des Versicherungsnehmers und des Konfliktpartners zur Teilnahme an einem Gespräch zur Beilegung des Konfliktes. Weitere Voraussetzung ist, dass zwischen den Parteien kein Rechtsstreit oder Schlichtungsverfahren geführt wird. Die Kostenerstattung ist beschränkt auf einen Termin mit einer Dauer von höchstens 2 Stunden.

### 5. Mitversicherung von Vermögensschäden

- 5.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB 2008 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
  - (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
  - (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
  - (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvergängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
  - (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
  - (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

### 6. Leistungsgarantie und Geltung von Leistungsverbesserungen

- (1) Der Versicherer garantiert, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.
- (2) In die Allgemeinen Vertragsbedingungen oder die Besonderen Bedingungen für das jeweilige Produkt aufgenommene spätere Leistungsverbesserungen gelten automatisch für den Bestand, sofern die Leistungserweiterung nicht mit einer Beitragserhöhung verbunden war. Sofern sich der Kunde unter Angabe einer aktuellen E-Mail-Adresse für den Newsletter des Versicherers hat registrieren lassen, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer über Leistungsänderungen aktuell informieren.

### 7. Gewässerschäden

#### 7.1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers
  - als Inhaber eines oberirdischen, im Keller des von dem Versicherungsnehmer ständig bewohnten Gebäudes gemäß Postanschrift befindlichen Heizöltanks bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von bis zu 5.000 Liter;
  - als Inhaber von Kleingebinden bis 50 l/kg je Einzelgebilde und mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bis 250 l/kg;
  - als Privatperson gemäß Ziff. 1–2 mit Ausnahme des Risikos als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).
- (2) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) Anwendung.
- (3) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 7.2 **Versicherungsleistungen**  
Der Versicherungsschutz wird im Rahmen einer Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) bis maximal 3.000.000,- € je Versicherungsfall gewährt.
- 7.3 **Rettungskosten**  
(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), soweit außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008).  
(2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.
- 7.4 **Vorsätzliche Verstöße**  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 7.5 **Vorsorgeversicherung**  
Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB 2008 – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.
- 7.6 **Gemeingefahren**  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 7.7 **Eingeschlossene Schäden**  
Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB 2008 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewäs-

serschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage [gemäß Ziff. 7.1 (1)] ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage [gemäß Ziff. 7.1 (1)] selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250,- € selbst zu tragen.\*\*\*

## 8. Besondere Vertragsformen

- 8.1 **Single-Versicherung**  
Sofern ein Single-Tarif vereinbart ist, gilt Folgendes:  
(1) Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson.  
(2) Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß Ziff. 1.1, 2.1, 2.3 und 4.5 haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.  
(3) Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.1 (2) und 13 AHB 2008.
- 8.2 **Partner-Versicherung**  
Sofern ein Partner-Tarif vereinbart ist, gilt Folgendes:  
(1) Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners\* oder des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.  
(2) Die Bestimmungen über weitere mitversicherte Personen gemäß Ziff. 1.1, 2.1 (2) bis (5), 2.3 und 2.1 (6) (in Bezug auf die Kinder des Partners) haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.  
(3) Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.1 (2) und 13 AHB 2008.

\* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

\*\* Europa bedeutet: Europa im geografischen Sinn (zuzüglich Kanarische Inseln, Azoren, Madeira).

\*\*\* Die genannten Selbstbehalte werden neben anderen vertraglichen Selbsthalten angewandt.



# Grundeigentümer Versicherung VVaG

## Besondere Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung – Pro Domo Premium (BB PHV 2008 Premium)

Die folgenden Erweiterungen des Versicherungsschutzes gelten nachrangig, soweit der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person Leistungen bereits aus einem anderen Versicherungsvertrag beanspruchen kann.

Soweit nicht im Versicherungsvertrag etwas anderes vereinbart wurde, gilt Folgendes:

### 1. Privathaftpflicht

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als

**Privatperson** und

nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
- (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Insbesondere ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- 1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- 1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;
- 1.3 als Inhaber
  - (1) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
  - (2) eines im Inland gelegenen 1–4-Familienhauses ohne Gewerbebetriebe sowie als Miteigentümer der zu einem 1–4-Familienhaus ohne Gewerbebetriebe gehörenden Gemeinschaftsanlagen;
  - (3) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses, sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens;
  - (4) eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstückes bis zu einer Gesamtfläche von 1.500 m<sup>2</sup>.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen. Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB 2008);
- aus der Vermietung von nicht mehr als drei Wohnungen (sowie der dazugehörigen Garagen) in einem 1–4-Familienhaus, in dem der Versicherungsnehmer selbst eine Wohnung bewohnt;
- aus der Vermietung von im Inland gelegenen Wohnungen (Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen). Die Regelung in Ziff. 1.3 (1) Sätze 2 und 3 gilt analog;
- aus der Vermietung eines in Europa\*\* gelegenen Ferienhauses oder -wohnung zu nichtgewerblichen Zwecken;

- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 250.000,- € je Bauvorhaben. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben sind. Dabei kann ein Teil der Bauarbeiten bis zu 50 % der Bausumme in Eigenleistung durchgeführt werden. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten und ordnungsgemäß zur gesetzlichen Unfallversicherung angemeldeten Personen für Schäden, die sie in Ausübung dieser Verrichtungen Dritten verursachen. Ansprüche dieser Personen gegen die nach Ziff. 2 versicherten Personen sind abweichend von Ziff. 7.5 AHB 2008 mitversichert. Ausgeschlossen sind Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse. Bis zu einer Bausumme von 50.000,- € besteht auch Versicherungsschutz, wenn die Bauarbeiten in eigener Regie durchgeführt werden. Wenn eine der vorgenannten Bausummen überschritten wird, entfällt die entsprechende Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB 2008);
- wegen Schäden, die im Zusammenhang stehen mit der Unterhaltung von Photovoltaikanlagen/Solarstromanlagen auf den unter (1) bis (3) genannten Immobilien. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von elektrischem Strom bis zu 10 kWp in das Netz des örtlichen Netzbetreibers. Voraussetzung ist, dass hiermit keine Lieferverpflichtung des Versicherungsnehmers gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber, einem Stromversorgungsunternehmen oder sonstigen Abnehmern verbunden ist. Nicht versichert ist die Versorgung von Endverbrauchern. Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken;
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
- 1.4 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern, auch nicht-versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern sowie aus der Teilnahme an Radrennen und der Vorbereitung hierzu, an denen der Versicherungsnehmer privat und nicht als Lizenzfahrer teilnimmt, soweit hierfür kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht;
- 1.5 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);
- 1.6 aus dem erlaubten privaten Besitz und Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 1.7 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
  - (1) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
  - (2) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
  - (3) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

(4) als Halter von Blinden- und Behindertenbegleithunden, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden;

- 1.8 als Tagesmutter/Tageseltern. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern), aus der Beaufsichtigung von bis zu sechs zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn es sich dabei um eine berufliche Tätigkeit handelt.

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageseltern während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangen die versicherte Person oder das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.4 und 7.5 AHB 2008 – auch Haftpflichtansprüche

- der Tageskinder untereinander (sofern es sich nicht um Geschwister handelt)
- sowie der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden;

- 1.9 aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht, z. B. Laborarbeiten, an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Laborgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität;

- 1.10 aus der Teilnahme an Betriebspraktika und Ferienjobs. Der Ausschluss gemäß Ziff. 1 dieser Bedingungen (Gefahren eines Betriebes oder Berufes) bleibt bestehen;

- 1.11 aus ehrenamtlicher Tätigkeit/als vormundschaftlich bestellter Betreuer. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

(1) aus ehrenamtlicher Tätigkeit oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, sofern nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflicht) besteht. Versichert ist insbesondere die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege, Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit;
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden;
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

a) öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern, wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr;

b) wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter, wie z. B. als Betriebsrat oder Versichertenältester;

- (2) als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person. Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfang dieses Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

## 2. Haftpflicht für Familie und Haushalt

Mitversichert ist

- 2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

(1) des Ehegatten und eingetragenen Lebenspartners\* des Versicherungsnehmers;

(2) ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder

sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes (einschl. des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Während einer Wartezeit/Arbeitslosigkeit von bis zu einem Jahr zwischen Schulabschluss und Beginn einer Ausbildung oder eines Wehrdienstes bleibt der Versicherungsschutz bestehen;

- (3) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger, seelischer oder körperlicher Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder psychischer Erkrankung;

- (4) aller unverheirateten und alleinstehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebenden Verwandten des Versicherungsnehmers oder (Ehe-)Partners, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben und dort polizeilich gemeldet sind. Die Mitversicherung der Eltern bzw. Großeltern bleibt auch dann bestehen, wenn diese in einer Pflegeeinrichtung wohnen. Haftpflichtansprüche dieser Personen gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden;

- (5) der minderjährigen Personen, die sich vorübergehend – längstens ein Jahr – im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z. B. Au-pair, Austauschschüler, Enkelkinder), soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht;

- (6) im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen – der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder, diese entsprechend Ziff. 2.1 (2) und (3):
- a) Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner müssen unverheiratet sein.

b) Der mitversicherte Partner muss in der Police namentlich benannt werden.

c) Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

d) Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

e) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziff. 4.5 sinngemäß.

Entfallen die Voraussetzungen für die Mitversicherung nach Ziff. (1) bis (6), weil

– der Versicherungsnehmer verstorben ist;

– die Ehe rechtskräftig geschieden wurde;

– die häusliche Gemeinschaft beendet wurde

oder

– Kinder volljährig wurden, geheiratet oder ihre Ausbildung beendet haben,

so besteht Nachversicherungsschutz bis zur nächsten Beitragshauptfälligkeit, mindestens aber für 6 Monate. Wird bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei der Grundeigentümer-Versicherung VVaG beantragt, entfällt die Nachversicherung rückwirkend;

- 2.2 die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus

und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

- 2.3 als besondere Leistung für Schäden durch mitversicherte, jedoch nicht deliktfähige Kinder: Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von Kindern nach § 828 Absatz 1 und 2 BGB berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.  
Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt 15.000,- € je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150,- € selbst zu tragen.\*\*\*

### 3. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.
- 3.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von
- (1) a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
  - b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
  - d) nicht versicherungspflichtigen Anhängern.  
Hierfür gilt: Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB 2008 und in Ziff. 4.3 (1) AHB 2008. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat;
  - (2) Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,
    - die weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und
    - deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
  - (3) Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der durch diesen Vertrag privathaftpflichtversicherten Personen aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von Kite- und Windsurfbrettern. Mitversichert ist auch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;
  - (4) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

### 4. Deckungserweiterungen

#### 4.1 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

- (1) Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziff. 4.1 (1) a) bis 4.1 (1) c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziff. 26 AHB 2008 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- (2) Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen. Abweichend von Ziff. 6.2 AHB 2008 stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
  - auf derselben Ursache;
  - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
  - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen. Ziff. 6.3 AHB 2008 wird gestrichen.
- (3) Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2008 – für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.
- (4) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
  - Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
  - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
  - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
  - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
  - Betrieb von Datenbanken.
- (5) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
- a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
    - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks);
    - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
  - b) die in engem Zusammenhang stehen mit
    - massenhaft versandten, vom Empfänger unge wollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
    - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;
  - c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an

rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

#### 4.2 Auslandsschäden

- (1) Für unbegrenzte Auslandsaufenthalte innerhalb Europas\*\* und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu drei Jahren gilt:
  - a) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
  - b) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gem. Ziff. 1.3 (1) bis (3).
  - c) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer bei einem nach diesem Vertrag gedeckten Versicherungsfall innerhalb Europas\*\* durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen auf Grund seiner gesetzlichen Haftpflicht, mit Ausnahme von Verkehrsdelikten, die durch Kraftfahrzeuge verursacht werden, zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 50.000,- € zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzleistung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist. Die Regelung gemäß (1) c) gilt analog.

#### 4.3 Schäden an gemieteten Räumen

- (1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- (2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
  - a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
  - b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
  - c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
  - d) Schäden infolge von Schimmelbildung.
- (3) Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.

#### 4.4 Schäden an gemieteten Sachen

- (1) Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2008 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Darunter fallen auch Schäden am Inventar in gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern.
- (2) Ausgeschlossen bleiben:
  - a) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;

- b) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
  - c) Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
  - d) Vermögensfolgeschäden;
  - e) Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- (3) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 10.000,- € je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250,- € selbst zu tragen.\*\*\*

#### 4.5 Fortbestehen des Vertrages

Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner\* des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft\* lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner\* eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

#### 4.6 Schlüsselverlustrisiko

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB 2008 und abweichend von Ziff. 7.6 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von

- (1) fremden, privaten Haus- und Wohnungsschlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage),
- (2) Türschlüsseln, die dem Versicherungsnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vom Arbeitgeber überlassen wurden,

die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befinden haben.

Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für die vorübergehenden Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde. Ausgeschlossen bleiben

- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);
- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschaden). Die Leistungspflicht erstreckt sich auch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 30.000,- € je Versicherungsfall. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250,- € selbst zu tragen.\*\*\*

#### 4.7 Schäden bei Gefälligkeiten

Verursacht eine versicherte Person einen Sachschaden bei privater unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, wird sich der Versicherer nicht auf einen eventuellen stillschweigenden Haftungsverzicht (Gefälligkeithaftung) berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

Regressansprüche gegenüber schadenersatzpflichtigen Dritten wegen seiner Aufwendungen behält sich der Versicherer ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind. Die Höchstersatzleistung je Schadenergebnis beträgt 30.000,- €. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 250,- € selbst zu tragen.\*\*\*

#### 4.8 Rechtsberatung

Der Versicherer gewährt in Schadenfällen eine rechtliche Erstberatung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt. Die Beratung erfolgt auf telefonischem Weg oder über elektronische Medien (E-Mail, Internet) und ist beschränkt auf



eine Dauer von höchstens einer halben Stunde. Der Beratungsgegenstand erstreckt sich auf Rechtsfragen, die sich aus dem Besitz oder Eigentum an Gebäuden oder Grundstücken ergeben (insbesondere dem Miet-, Bau- oder Nachbarschaftsrecht), mit Ausnahme der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbst.

Zur Durchführung der Beratung übermittelt der Versicherungsnehmer die für den Sachverhalt bedeutsamen Informationen telefonisch oder elektronisch vorab an den Versicherer.

Sofern sich die Rechtsfragen in einem ersten Telefonat nicht abschließend klären lassen, gewährt der Versicherer wahlweise eine zweite telefonische Beratung gleicher Art oder die Ausarbeitung einer kurzen schriftlichen Darstellung.

#### 4.9 Mediation

Der Versicherer gewährt in Konfliktsituationen, die aus Anlass eines Schadenfalles aus dem Besitz oder Eigentum an Gebäuden und Grundstücken entstehen, Unterstützung zur Beilegung des Konfliktes durch kostenlose Durchführung eines Mediationstermines. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die schriftliche Bereitschaft des Versicherungsnehmers und des Konfliktpartners zur Teilnahme an einem Gespräch zur Beilegung des Konfliktes. Weitere Voraussetzung ist, dass zwischen den Parteien kein Rechtsstreit oder Schlichtungsverfahren geführt wird. Die Kostenerstattung ist beschränkt auf die ortsüblichen Gebühren eines Mediators für maximal 3 Termine je 2 Stunden.

#### 4.10 Mitversicherung von Forderungsausfallschäden

(1) Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Versicherungsdauer von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

(2) Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem deutschen Gericht oder ein notarielles Schuldanerkenntnis des Schädigers vor einem Notar in Deutschland erwirkt hat und die Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist oder voraussichtlich erfolglos bleiben wird. Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

(3) Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der in der Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme, sofern nicht im Versicherungsvertrag eine gesonderte Summenbeschränkung vereinbart ist. Von jeder Entschädigung wird zusätzlich ein Selbstbehalt von 2.000,- € abgezogen.\*\*\* Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. In Höhe des Selbstbehaltes wird der Anspruch auf die versicherte Person rückübertragen. Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche entsprechend § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Versicherer abzutreten. § 86 VVG (gesetzlicher Forderungsübergang) lautet:

*(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.*

*(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.*

*(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.*

(4) Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer für die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung beansprucht werden kann oder ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Verträge an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

#### 4.11 Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB 2008 gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

#### 4.12 Schadenersatzansprüche aus Verstößen gegen das AGG

(1) Abweichend von Ziff. 7.17 AHB 2008 besteht Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen im Rahmen der Ziff. 1 und 2 aufgrund der Verletzung von Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

(2) Der Gesetzesverstoß muss mindestens 6 Monate nach Vertragsbeginn liegen (Wartezeit), die Ersatzforderung darf nicht später als 6 Monate nach Vertragsende erhoben werden (Nachhaftung).

(3) Versichert sind Forderungen, die im Inland erhoben bzw. vor einem deutschen Gericht verhandelt werden. Mitversichert sind die Schadenersatz-, Entschädigungs- oder Schmerzensgeldzahlung selbst sowie die zur Abwehr erforderlichen Gerichts- und Anwaltskosten und die auf Veranlassung durch den Versicherer entstandenen weiteren Verfahrenskosten.

(4) Die Versicherungssumme ist für sämtliche Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt auf 50.000,- €. Es gilt ein Selbstbehalt i. H. v. 250,- € pro Schadenfall. Im Versicherungsschein kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

(5) Nicht versichert sind über Ziff. 7.4 und 7.5 AHB 2008 hinaus Ansprüche von weiteren Verwandten und Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Nicht versichert sind Straf- und Bußgelder sowie die Verfahrens- und Vertretungskosten eines Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens sowie weitere Kosten, für die bereits im Rahmen eines Rechtsschutzversicherungsvertrages oder einer betrieblichen Versicherungsversicherungsschutz besteht. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche, die mutwillig herbeigeführt wurden.

(6) Die Regelung nach Ziff. 4.12. kann ohne Aufhebung des Hauptvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit textlicher Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt

werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.

#### 4.13 Umweltschäden

- (1) In Ergänzung zu Ziff. 1.1 AHB 2008 werden im Rahmen der Ziff. 1 und 2 BB Schadenersatzansprüche gegen die dort genannten Personen nach dem Umweltschadengesetz (USG) wie folgt versichert:
  - Schäden an fremden Böden,
  - Schäden an fremden Gewässern,
  - Biodiversität auf fremden Grundstücken (Umweltschaden-Basisdeckung).
- (2) Versichert sind Forderungen, die im Inland erhoben bzw. vor einem deutschen Gericht verhandelt werden. Mitversichert sind die Schadenersatz- oder Entschädigungszahlung selbst sowie die zur Abwehr erforderlichen Gerichts- und Anwaltskosten und die auf Veranlassung durch den Versicherer entstandenen weiteren Verfahrenskosten.
- (3) Der Versicherungsschutz ist für sämtliche Versicherungsfälle eines Jahres beschränkt auf 100.000,- €. Es gilt ein Selbstbehalt von 1.000,- € pro Schadenfall. Abweichende Regelungen können im Versicherungsschein getroffen werden.
- (4) Ausgenommen bleiben Ansprüche, für die Versicherungsschutz nach Ziff. 7, nach den Bedingungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung (Anlagenrisiko) oder im Rahmen einer betrieblichen Versicherung besteht; dort ausgeschlossene Tatbestände bleiben auch nach dieser Regelung ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind Schäden an eigenen, gemieteten, gepachteten oder sonst vertraglich in Besitz genommenen Grundstücken einschließlich der Gewässer und dortiger Biodiversität.
- (5) Versicherungsschutz besteht für Handlungen oder Zustände, die während der Vertragslaufzeit eingetreten sind, bzw. für Ansprüche, die binnen eines Jahres nach Vertragsende erhoben wurden.
- (6) Die Regelung nach Ziff. 4.13 kann ohne Aufhebung des Hauptvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen mit textlicher Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.

#### 5. Mitversicherung von Vermögensschäden

- 5.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB 2008 wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- 5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
  - (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
  - (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
  - (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
  - (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
  - (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
  - (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
  - (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
  - (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand,

Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

#### 6. Leistungsgarantie und Geltung von Leistungsverbesserungen

- (1) Der Versicherer garantiert, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und Besonderen Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.
- (2) In die Allgemeinen Vertragsbedingungen oder die Besonderen Bedingungen für das jeweilige Produkt aufgenommene spätere Leistungsverbesserungen gelten automatisch für den Bestand, sofern die Leistungserweiterung nicht mit einer Beitragserhöhung verbunden war. Sofern sich der Kunde unter Angabe einer aktuellen E-Mail-Adresse für den Newsletter des Versicherers hat registrieren lassen, wird der Versicherer den Versicherungsnehmer über Leistungsänderungen aktuell informieren.

#### 7. Gewässerschäden

##### 7.1 Gegenstand der Versicherung

- (1) Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers
  - als Inhaber eines oberirdischen, im Keller des von dem Versicherungsnehmer ständig bewohnten Gebäudes gemäß Postanschrift befindlichen Heizöltanks bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von bis zu 10.000 Liter;
  - als Inhaber von Kleingebinden bis 50 l/kg je Einzelgebinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter bis 250 l/kg;
  - als Privatperson gemäß Ziff. 1–2 mit Ausnahme des Risikos als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).
- (2) Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) Anwendung.
- (3) Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

##### 7.2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen einer Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) bis maximal 3.000.000,- € je Versicherungsfall gewährt.

### 7.3 Rettungskosten

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), soweit außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008).
- (2) Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### 7.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

### 7.5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und 4 AHB 2008 – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

### 7.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### 7.7 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB 2008 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage [gemäß Ziff. 7.1 (1)] ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage [gemäß Ziff. 7.1 (1)] selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250,- € selbst zu tragen.\*\*\*

- (2) Die Bestimmungen über weitere mitversicherte Personen gemäß Ziff. 1.1, 2.1 (2) bis (5), 2.3 und 2.1 (6) (in Bezug auf die Kinder des Partners) haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
- (3) Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.1 (2) und 13 AHB 2008.

\* Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

\*\* Europa bedeutet: Europa im geografischen Sinn (zuzüglich Kanarische Inseln, Azoren, Madeira).

\*\*\* Die genannten Selbstbehalte werden neben anderen vertraglichen Selbsthalten angewandt.

## 8. Besondere Vertragsformen

### 8.1 Single-Versicherung

Sofern ein Single-Tarif vereinbart ist, gilt Folgendes:

- (1) Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Einzelperson.
- (2) Die Bestimmungen über mitversicherte Personen gemäß Ziff. 1.1, 2.1, 2.3 und 4.5 haben für diesen Vertrag keine Gültigkeit.
- (3) Änderungen des Familienstandes sind dem Versicherer mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen über die Erhöhung und Erweiterung von versicherten Risiken gemäß Ziff. 3.1 (2) und 13 AHB 2008.

### 8.2 Partner-Versicherung

Sofern ein Partner-Tarif vereinbart ist, gilt Folgendes:

- (1) Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers sowie des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners\* oder des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.





# Grundeigentümer Versicherung VVaG

## Satzung

### I. Allgemeines

#### § 1 Firma, Sitz, Geschäftsgebiet

1. Der im Jahre 1891 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz -VAG).
2. Der Name lautet: GRUNDEIGENTÜMER-VERSICHERUNG Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.
4. Geschäftsgebiet des Vereins ist das In- und Ausland.

#### § 2 Zweck

1. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern nach Maßgabe der Satzung und seiner allgemeinen Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz in der Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung sowie der Mietkautionsversicherung.
2. Der Verein kann Versicherungsverträge, Bausparverträge und sonstige Verträge, die mit dem Versicherungsgeschäft in unmittelbarem Zusammenhang stehen, vermitteln.
3. Der Verein kann aktives und passives Rückversicherungsgeschäft betreiben.
4. Der Verein darf Versicherungsverträge auch gegen festen Beitrag abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmer dieser Versicherungsverträge Mitglieder des Vereins werden. Solche Versicherungen dürfen 20% der Beitragseinnahmen aus den Mitgliederversicherungen nicht überschreiten.

#### § 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### II. Mitgliedschaft

#### § 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Geschäftsgebiet des Vereins ihren Wohnsitz oder Sitz haben oder deren zu versichernde Sachen im Geschäftsgebiet gelegen sind.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages. Jedoch können alle Rechte erst nach Beginn des Versicherungsschutzes ausgeübt werden.
3. Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages für fremde Rechnung wird nur der Versicherungsnehmer Mitglied; es müssen aber auch bei dem Versicherten die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrages. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die ausscheidenden Mitglieder alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte.

### III. Organe des Vereins

#### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren vom Aufsichtsrat bestellt. Er besteht aus mindestens zwei Personen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder kann der Aufsichtsrat auch für eine kürzere Zeitdauer bestellen.  
Für den Fall der Verhinderung oder des Fehlens eines Vorstandsmitgliedes kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte für längstens ein Jahr ein stellvertretendes Vorstandsmitglied bestellen.
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Seine Beschlüsse fasst er mit Stimmenmehrheit.
3. Der Verein wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen.  
Durch Aufsichtsratsbeschluss können einzelne oder alle Vor-

standsmitglieder von dem Verbot befreit werden, die Gesellschaft auch bei solchen Rechtsgeschäften zu vertreten, die sie mit einem von ihnen vertretenen Dritten abschließen (teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Rahmen des § 112 AktG).

Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

4. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.

#### § 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen, die von der Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt werden, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der jeweiligen Wahl beschließt, wobei das Geschäftsjahr der Wahl nicht mitgezählt wird. Wählbar ist jede natürliche Person, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, Mitglied des Vereins ist und – abgesehen von besonderen Fällen, über die von der Hauptversammlung Beschluss zu fassen ist – weder an der Verwaltung noch an der Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt ist. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
2. Für jedes Aufsichtsratsmitglied kann die Hauptversammlung ein Ersatzmitglied wählen. Scheidet das Aufsichtsratsmitglied, für das ein Ersatzmitglied gewählt wurde, vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt das Ersatzmitglied für den Ausgeschiedenen in den Aufsichtsrat ein und gehört diesem für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers an.
3. Scheiden Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zur Vornahme der Ersatzwahl nur dann, wenn weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder vorhanden sind. Die Amtsdauer der Ersatzmitglieder währt so lange, wie das Amt der Ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle sie getreten sind.
4. Der Aufsichtsrat wählt jeweils in der ersten auf die Hauptversammlung folgenden Aufsichtsratssitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
5. Der Aufsichtsrat hat im Kalenderhalbjahr mindestens zwei Sitzungen abzuhalten, wobei er beschließen kann, daß nur eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist.
6. Zu den Sitzungen des Aufsichtsrates lädt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter in der Regel mindestens eine Woche vorher – schriftlich, fernmündlich, in elektronischer oder anderen vergleichbaren Formen und unter Mitteilung der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes – ein. Außerdem können zwei Aufsichtsratsmitglieder oder der Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. In diesem Falle muss die Sitzung binnen vierzehn Tagen nach dem Verlangen einberufen werden.
7. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Die Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche, elektronische oder andere vergleichbare Formen der Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung ein Stellvertreter dies für den Einzelfall bestimmt. Geht bei den Beschlussfassungen nicht binnen einer in dem Beschlussvorschlag genannten Frist von mindestens einer Woche eine Stimmabgabe bei dem Verein ein, gilt die Stimme als Enthaltung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag; im Falle der Stimmengleichheit bei einer Wahl entscheidet das Los.
8. Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter zu

- unterzeichnen.
9. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Der Vorstand kann seine Zuziehung und Anhörung in den Sitzungen des Aufsichtsrates verlangen.
  10. Der Aufsichtsrat hat neben dem ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben, darunter derjenigen der allgemeinen Beaufsichtigung der Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die folgenden Rechte und Pflichten:
    - a. die Bestellung der Vorstandsmitglieder, ihre Abberufung, Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge mit ihnen,
    - b. die Zustimmung zur Erteilung von Prokuren,
    - c. die Zustimmung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
    - d. die Zustimmung zur Beleihung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
    - e. die Zustimmung zur Anlegung von Vermögenswerten über 1.000.000,- €,
    - f. die Zustimmung zur Einführung oder Änderung von Versicherungsbedingungen nach § 15,
    - g. die alljährliche Bestimmung des Wirtschaftsprüfers,
    - h. die Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes.
  11. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für jedes Geschäftsjahr eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, deren Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

#### § 8 Versammlung der Mitgliedervertreter, Hauptversammlung

1. Oberste Vertretung des Vereins ist die Versammlung der Mitgliedervertreter (Hauptversammlung). Diese vertritt als oberstes Organ des Vereins die Gesamtheit der Mitglieder.
2. Die Hauptversammlung setzt sich aus höchstens 51 Vertretern der Mitglieder zusammen. Die Vertreter der Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Als Vertreter der Mitglieder ist jedes Mitglied wählbar, das das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, weder Angestellter noch Vertreter des Vereins ist und – abgesehen von besonderen Fällen, über die von der Hauptversammlung Beschluss zu fassen ist – weder an der Verwaltung noch an der Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt ist. Eine Stellvertretung in der Hauptversammlung ist nur durch einen anderen Mitgliedervertreter zulässig; jedoch kann ein Mitgliedervertreter höchstens einen an der Teilnahme Verhinderten vertreten.
3. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handzeichen, es sei denn, dass mehr als drei auf der Hauptversammlung anwesende Mitgliedervertreter eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel beantragen. Entfällt bei einer Wahl auf mehrere Personen die gleiche Stimmenzahl, erfolgt ein weiterer Wahlgang für diese Personen, danach entscheidet das Los.
4. Die Amtszeit der Mitgliedervertreter läuft jeweils drei Jahre. Sie beginnt mit Ablauf der Hauptversammlung, in welcher die Wahl erfolgt ist. Jährlich scheidet mindestens ein Drittel der Mitgliedervertreter mit Ablauf der Hauptversammlung aus und kann durch Zuwahl ersetzt werden. Ist bei keinem Mitgliedervertreter die satzungsgemäße Amtsdauer abgelaufen, so scheidet der Mitgliedervertreter aus, der am längsten im Amte ist; unter mehreren entscheidet das Los. Eine mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
5. Scheiden Mitgliedervertreter vorzeitig – beispielsweise durch freiwilligen Austritt – aus, so kann die nächste Hauptversammlung Ersatzmitgliedervertreter wählen. Die Amtszeit der Ersatzmitglieder währt so lange, wie das Amt der Ausgeschiedenen gewährt hätte, an deren Stelle sie getreten sind.
6. Mitgliedervertreter können wegen grober Verletzung ihrer Pflichten oder aus einem anderen wichtigen Grunde – beispielsweise bei Insolvenz des Mitgliedervertreters oder Beteiligung an der Verwaltung oder Vertretung eines anderen Versicherungsunternehmens – von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgewählt werden.
7. Die Mitgliedervertreter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch werden notwendige Auslagen ersetzt, z.B. für die Teilnahme an der Hauptversammlung im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge.
8. Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliedervertreter erfolgen in ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen. An den Hauptversammlungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil.
9. Die Hauptversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 121 ff. des Aktiengesetzes.
10. Zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist die Anwesen-

- heit bzw. Vertretung gemäß § 8 Ziff. 2 von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter erforderlich. Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Hauptversammlung auch bei Anwesenheit von weniger als einem Drittel der Mitgliedervertretung über Gegenstände der gleichen Tagesordnung Beschluss fassen, wenn in der Einladung zu der neuen Hauptversammlung hierauf besonders hingewiesen ist.
11. Soweit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz Vorschriften des Aktiengesetzes über die Minderheitenrechte entsprechend gelten, tritt an die Stelle des zehnten bzw. zwanzigsten Teils des Grundkapitals eine Minderheit von einem Zehntel bzw. einem Zwanzigstel der in der Hauptversammlung anwesenden Mitgliedervertreter.
  12. Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für Wahlen, die in der Hauptversammlung anstehen, und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung beim Vorstand einbringen und ein Vereinsmitglied, welches kein Mitgliedervertreter ist, zur Begründung in die Hauptversammlung entsenden, wenn diese Vorschläge oder Anträge von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern mit Angabe der Anschriften und der Nummern der Versicherungsscheine unterzeichnet sind.
  13. Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz nicht übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedervertreters gewählt.
  14. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt; sie beschließt insbesondere über die Verwendung eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und von Mitgliedervertretern.
  15. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder der Aufsichtsrat dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder wenn mindestens fünf Mitgliedervertreter dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.
  16. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

#### IV. Vermögensverwaltung; Rechnungswesen

##### § 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### § 10 Ausgabendeckung

1. Zur Deckung der Vereinsausgaben haben die Mitglieder im Voraus Jahresbeiträge zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge bestimmt der Vorstand. Dabei ist der Vorstand berechtigt, die Beiträge ohne Zustimmung der betroffenen Mitglieder auch für bestehende Versicherungsverhältnisse zu erhöhen. Das Mitglied kann mit sofortiger Wirkung kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht spätestens einen Monat, nachdem das Mitglied von der Erhöhung Kenntnis erhalten hat, ausgeübt wird.

##### § 11 Verlustrücklage, Freie Rücklage, Rückstellung für Beitragsrückerstattung

1. Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden.
2. Die Verlustrücklage muss den Mindestbetrag von 1.500.000,- € erreichen. Solange die Verlustrücklage den Mindestbetrag noch nicht erreicht oder nach Entnahme noch nicht wieder erreicht hat, fließen ihr 5 % der jährlichen Beitragseinnahmen und mindestens 20 % der Überschüsse zu. Entnahmen aus der Verlustrücklage sind innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren wieder auszugleichen.
3. Zuweisungen an die Verlustrücklage über deren Mindestbetrag hinaus können vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates mit der Maßgabe vorgenommen werden, dass sie 75% des Überschusses nicht überschreiten.
4. Eine Entnahme aus der Verlustrücklage ist erst dann zulässig, wenn diese drei Viertel ihres Mindestbetrages erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Entnahmen vor der Erreichung dieses Mindestsatzes sind nur in Ausnahmefällen möglich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
5. Der Verein kann neben der Verlustrücklage eine freie Rücklage bilden.
6. Die für die Ausschüttung an die Mitglieder vorgesehenen Mittel sind einer Rückstellung zuzuweisen, die ausschließlich zur Beitragsrückerstattung verwendet werden darf (Rückstellung

- für Beitragsrückerstattung).
7. Für die Verwendung des Jahresüberschusses gelten im Übrigen folgende Bedingungen.  
Neben der Zuweisung zur Verlustrücklage bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates, welcher Teil des dann noch verbleibenden Jahresüberschusses der freien Rücklage und welcher Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen ist. Der Vorstand darf jedoch keine Beiträge in die freie Rücklage einstellen, wenn diese die Höhe der Verlustrücklage bereits erreicht hat oder soweit sie nach der Einstellung die Verlustrücklage übersteigen würde.
  8. Über die Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, die Höhe der Ausschüttung, den Kreis der an der Ausschüttung beteiligten Mitglieder und das bei der Ausschüttung anzuwendende Verfahren beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
  9. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung, die abhängig gemacht werden kann von einer bestimmten ununterbrochenen Laufzeit des Versicherungsvertrages und vom Schadenverlauf, erfolgt im Verhältnis des Jahresbeitrages, der bei Ausschüttung zu zahlen ist. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind hierbei ausgeschlossen.
  10. Die Ausschüttung kann unterbleiben, wenn die Beitragsrückerstattung weniger als 10,- € oder 10% des Beitrages beträgt.

#### **§ 12 Nachschusspflicht**

Die Mitglieder sind zu Nachschüssen nicht heranzuziehen. Versicherungsansprüche dürfen nicht gekürzt werden.

#### **§ 13 Vermögensanlage**

Das Vermögen des Vereins ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Richtlinien anzulegen.

#### **§ 14 Rechnungslegung**

1. Der Vorstand hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinien der Aufsichtsbehörde Rechnung zu legen, namentlich den Rechnungsabschluss und den Geschäftsbericht aufzustellen. Ferner hat der Vorstand nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinien der Aufsichtsbehörde einen Konzernabschluss sowie einen Konzernlagebericht zu erstellen.
2. Auf Verlangen erhalten die Mitglieder einen Abdruck des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie des Konzernabschlusses nebst Konzernlagebericht.

### **V. Änderung; Auflösung**

#### **§ 15 Einführung und Änderungen allgemeiner Versicherungsbedingungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Davon unberührt bleiben bestehende Versicherungsverhältnisse, es sei denn, das Mitglied stimmt einer Änderung des Versicherungsverhältnisses im Einzelfall zu.

#### **§ 16 Änderungen der Satzung**

1. Änderungen der Satzung können in einer Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands oder des Aufsichtsrates oder von mindestens neun Mitgliedervertretern mit Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden bzw. gemäß § 8 Ziff. 2 vertretenen Mitgliedervertreter beschlossen werden. Diese Beschlüsse haben, soweit sie §§ 11 und 12 der Satzung – Rücklagenbildung, Nachschusspflicht usw. – und die Beitragszahlung betreffen, Wirkung auch für die bestehenden Versicherungsverhältnisse.
2. Zur Vornahme von Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.
3. Der Aufsichtsrat ist ferner ermächtigt, für den Fall, dass die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluss der Hauptversammlung genehmigt, Änderungen verlangt, dem zu entsprechen.
4. Werden Satzungsänderungen zu Ungunsten der Mitglieder vorgenommen, so kann das Mitglied kündigen, und zwar binnen eines Monats nach Bekanntmachung oder nach Zugang der Mitteilung von der Änderung. Die Kündigung gilt für den Schluss des auf die Bekanntmachung oder auf die Mitteilung der Änderung folgenden Monats. Das ausscheidende Mitglied erhält den nicht verbrauchten Anteil des gezahlten Beitrages zurück. Kündigt das Mitglied nicht, so gelten Änderungen der Satzung auch für das bestehende Versicherungsverhältnis.

#### **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung mit einem an-

deren Unternehmen kann auf Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates nur in einer Hauptversammlung bei Anwesenheit bzw. Vertretung gemäß § 8 Ziff. 2 von mindestens drei Viertel der Mitgliedervertreter mit Zustimmung von mindestens vier Fünftel der anwesenden bzw. vertretenen Mitgliedervertreter beschlossen werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich angekündigt ist.

Stand: 05. 2010





## Merkblatt zur Datenverarbeitung und Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

### Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass die Grundeigentümer-Versicherung VVaG im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Es besteht grundsätzlich Einverständnis, dass die Kommunikation auch über die bekannt gegebenen E-Mail-Adressen in Textform erfolgt, soweit nicht für einzelne Vorgänge die Schriftform vorgeschrieben oder vereinbart ist. Anhänge sind in den üblichen Formaten (z. B. Word, PDF, JPEG, Text) beizufügen. Eine Veränderung der mitgeteilten E-Mail- oder Webadressen, wird unverzüglich bekannt gegeben, ebenso werden Störungen der Kommunikation jeweils mitgeteilt.

Ich willige ferner ein, dass die Grundeigentümer-Versicherung VVaG meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in Datensammlungen führt und, sofern ein Vermittler beteiligt ist, an diesen weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Von meinen nachfolgend weiter geregelten Rechten habe ich rechtzeitig vor der Unterzeichnung des Antrages und der Einwilligungserklärung Kenntnis nehmen können.

### Informationen zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt eine Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Wider-

ruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vormerkung beschrieben, erfolgen.

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austauschs von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

### 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an

andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV und beim PKV-Verband zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

**Allgemeine Haftpflichtversicherung** – Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht.  
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

**Sachversicherer** – Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.  
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

**Unfallversicherer** – Meldung bei  
- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,  
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,  
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.  
Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

## 5. Datenverarbeitung in und außerhalb des Unternehmens

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherungen) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unser Unternehmen kooperiert zurzeit mit:

### - GET Service GmbH

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der Produkte und der weiteren Betreuung der gewonnenen Kunden.

Zur Durchführung der spartenbezogenen Assistenzleistungen arbeiten wir mit verschiedenen Leistungserbringern zusammen, denen zur Leistungsbearbeitung im erforderlichen Rahmen Vertragsdaten zur Verfügung gestellt werden.

## 6. Umgang mit besonderen Personendaten

Sofern für den abzuschließenden Vertrag (z. B. in der Unfallversicherung) eine Angabe über Ihren Gesundheitszustand erforderlich ist, überprüfen wir diese vor Vertragsschluss gemachten Angaben, soweit dies zur Beurteilung der zu versichernden Risiken erforderlich ist und Ihre Angaben dazu Anlass bieten. Dane-

ben kann es zur Bewertung unserer Leistungspflicht ggf. auch in anderen Versicherungssparten erforderlich sein, dass wir die Gesundheitsangaben prüfen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen machen oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen eines Krankenhauses oder von Angehörigen eines Heilberufes ergeben. Diese Überprüfung unter Einbeziehung von Gesundheitsdaten erfolgt nur, soweit hierzu ein Anlass besteht (z. B. bei Fragen zur Diagnose, dem Behandlungsverlauf oder der Liquidation). Die Übermittlung und Erhebung dieser Daten setzt nach § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus:

Wortlaut des § 213 VVG:

- (1) Die Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten durch den Versicherer darf nur bei Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden erfolgen; sie ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist und die betroffene Person eine Einwilligung erteilt hat.*
- (2) Die nach Absatz 1 erforderliche Einwilligung kann vor Abgabe der Vertragserklärung erteilt werden. Die betroffene Person ist vor einer Erhebung nach Absatz 1 zu unterrichten; sie kann der Erhebung widersprechen.*
- (3) Die betroffene Person kann jederzeit verlangen, dass eine Erhebung von Daten nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt worden ist.*
- (4) Die betroffene Person ist auf diese Rechte hinzuweisen, auf das Widerspruchsrecht nach Absatz 2 bei der Unterrichtung.*

Soweit dies nach dem Gesetz zulässig ist, wird die Einwilligung für die vorgenannte Personendatenbearbeitung ohne Einzelabfrage gem. § 213 Abs. 3 VVG erklärt, unter dem Vorbehalt, dass die Einwilligung sich nicht auf den Leistungsfall erstreckt, auf einen Zeitraum von einem Jahr ab Antragsunterzeichnung befristet ist und jederzeit in Textform widerrufbar ist. Damit soll der zusätzliche Aufwand von Einzelabfragen vor jeder Datenerhebung bei der üblichen Vertragsdurchführung vermieden werden.

Eine abweichende Erklärung wird ggfs. mit der dem Antrag ergänzend beigefügten Schweigepflichtenbindungsklausel erteilt.

Die Grundeigentümer-Versicherung VVaG hat die personenbezogenen Gesundheitsdaten durch eine strenge Zugriffskontrolle gesichert. Soweit dies technisch und organisatorisch möglich ist, werden besondere Kundenwünsche bezüglich des Datenschutzes – insbesondere zur Löschung und Weitergabebeschränkung – berücksichtigt. Sprechen Sie uns diesbezüglich gern an.

## 7. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

## 8. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten per E-Mail über [kunden-center@grundvers.de](mailto:kunden-center@grundvers.de), bzw. die in der Kundeninformation genannte Adresse. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets dort hin.